

Beilage 3812

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 19. Januar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Beschluß des Bayerischen Senats vom 5. Dezember 1952 betreffend Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 13. Januar 1953 übermittle ich anliegend gemäß Art. 39 Satz 2 der Bayerischen Verfassung den vorbezeichneten Gesetzentwurf des Bayerischen Senats mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Von seiten der Staatsregierung bestehen gegen den Entwurf des Senats keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch vorgeschlagen, in § 1 nach den Worten „(GVBl. S. 254)“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1950 (GVBl. S. 89)“ einzufügen. Ferner wird vorgeschlagen, für das Inkrafttreten des Gesetzes an Stelle des 1. Januars 1953 einen nach der späteren Ausfertigung und Bekanntmachung liegenden Tag zu bestimmen, damit ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes vermieden wird. Denn eine rückwirkende Durchführung des Gesetzes ist nicht möglich.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen

§ 1

Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (GVBl. S. 254) wird wie folgt geändert:

Privatdozenten, die sich in mehrjähriger Dozententätigkeit wissenschaftlich bewährt und keinen anderweitigen Hauptberuf haben, können nach Maßgabe der im Haushalt vorgesehenen Mittel Privatdozentenvergütungen auf Grund der Vergütungsordnung für Privatdozenten erhalten.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

*

Begründung

In der bisherigen Fassung des Art. 24 Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes stehen vor dem Wort „Privatdozentenvergütungen“ die Worte „monatlich nachzahlbare“.

Der Umstand, daß die Privatdozentenvergütungen, im Gegensatz zu den Gehältern der Professoren, Assistenten und sonstigen Beamten, und obwohl die Privatdozenten nach Art. 21 des Hochschullehrergesetzes „außerplanmäßige Beamte sind und Beamte auf Widerruf bleiben“, erst am Ende des Monats auszuzahlen sind, bedeutet nicht nur eine durch nichts gerechtfertigte Diskriminierung der Privatdozenten, er führt auch des öfteren zu Härten.

Wenn nämlich ein Privatdozent, der bisher wissenschaftlicher Assistent gewesen ist, eine Privatdozentenvergütung erhält, dann liegen zwischen dem letzten Gehaltsempfang als wissenschaftlicher Assistent und dem ersten als Privatdozent zwei volle Monate, da ja die Vergütungen der wissenschaftlichen Assistenten — wie alle Beamtengehälter — am Ersten eines jeden Monats ausgezahlt werden, die Privatdozentenvergütungen aber — entsprechend der Vorschrift des Art. 24 HSLG. — am Letzten.

Somit entspricht die Privatdozentenvergütung dem Zweck, für den sie bestimmt ist, nämlich den Unterhalt des Privatdozenten zu sichern, nur in unvollkommener Weise, solange die Privatdozentenvergütungen nur als „monatlich nachzahlbare“ gewährt werden können.